



Gemeinde
Birmensdorf

Werkdienst

Vergütungen für Pikettdienst

Bewilligung des Gemeinderates

(VR PersV Art. 100 Abs. 5)

Inhaltsverzeichnis

<i>Gliederung / Sachüberschrift</i>	<i>Artikel</i>	<i>Seite</i>
I. Allgemeine Bestimmungen		3
Zweck	1	3
Geltungsbereich	2	3
Kommunales Recht	3	3
II. Arbeitsverhältnis		3
Art	4	3
Arbeitszeiten	5	3
III. Organisation		3
Kompetenz und Verantwortung gem. Stellenbeschreibung	6	3
Information und Dokumentation	7	4
IV. Pikettdienst		4
Art	8	4
Dauer	9	4
Interventions- und Einsatzzeit	10	4
Einsatzort	11	4
V. Überzeit		4
Grundsatz	12	4
VI. Zeitzuschläge		4
Anspruch	13	4
Pikettdienst während Regelarbeitszeit	14	4
Pikettdienst als Bereitschaft	15	5
Pikettdienst als Präsenzzeit	16	5
Pikettdienst in besonderen Fällen	17	5
Dienstleistungen während Regelarbeitszeit	18	5
Dienstleistungen während Pikettstellung	19	5
VII. Ausgleich		5
Grundsätze	20	5
Umsetzung	21	6
VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen		6
Dritte	22	6
Übergangsbestimmungen	23	6
Inkrafttreten	24	6

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Diese Regelungen und Festlegungen bezwecken die Präzisierung der Bestimmungen der Personalverordnung (PersV) und des Vollzugsreglements zur Personalverordnung (VR PersV) der Politischen Gemeinde Birmensdorf.

Art. 2 Geltungsbereich

Diesen Regelungen unterstehen die Angestellten der Politischen Gemeinde, die für den Werkdienst tätig sind.

Art. 3 Kommunales Recht

Soweit diese Regelungen und Festlegungen keine Präzisierung enthalten, gilt sinngemäss das kommunale Personalrecht.

II. Arbeitsverhältnis

Art. 4 Art

Pikettdienst für den Werkdienst leisten ausschliesslich Angestellte mit einem festen Pensum.

Art. 5 Arbeitszeiten

¹Die Regelarbeitszeit (Art. 84 Abs. 3 und 4 VR PersV) wird im Zeitraum von 07:00 und 17:00 Uhr festgelegt.

²Für die Angestellten gelten folgende Regelarbeitszeiten:

- | | | |
|----|--------------------------------|---------------------------------------|
| a) | Von 1. April - 30. September | |
| | Montag - Donnerstag: | 07:00 - 12:00 Uhr / 13:00 - 17:00 Uhr |
| | Freitag | 07:00 - 12:00 Uhr / 13:00 - 16:00 Uhr |
| | Total 44:00 Stunden pro Woche | |
| b) | Von 1. Oktober - 31. März 2020 | |
| | Montag - Donnerstag: | 07:30 - 12:00 Uhr / 13:00 - 17:00 Uhr |
| | Freitag | 07:30 - 12:00 Uhr / 13:00 - 16:00 Uhr |
| | Total 41:30 Stunden pro Woche | |

III. Organisation

Art. 6 Kompetenz und Verantwortung gem. Stellenbeschreibung

¹Die Leiterin oder der Leiter Werkdienst organisiert den Pikettdienst des Werkdienstes in alleiniger Kompetenz und Verantwortung.

²Die Leiterin oder der Leiter Werkdienst stellt insbesondere sicher,

- dass die Einsatz- und Ruhezeiten sowie gesetzlichen Vorschriften durch die Fahrzeuglenkerinnen und Fahrzeuglenker eingehalten werden;
- dass Fahrzeuge und Geräte in funktionstüchtigem Zustand bereitstehen und dafür die erforderlichen Wartungs- und Unterhaltsarbeiten angeordnet und ausgeführt werden.

Art. 7 **Information und Dokumentation**

¹Die Leiterin oder der Leiter Werkdienst stellt das elektronische Melde- und Rapportwesen sowie den Informationsfluss betreffend die eingesetzten Personen und die geleistete Arbeitszeit sicher.

²Die Leiterin oder der Leiter Werkdienst setzt dafür die GESchäftsVERwaltung und die Applikation für die Zeiterfassung ein.

IV. Pikettdienst

Art. 8 **Art**

Der Pikettdienst des Werkdienstes wird als Bereitschaft ausserhalb des Arbeitsortes geleistet.

Art. 9 **Dauer**

¹Der Pikettdienst des Werkdienstes beginnt jeweils am Freitag, 09:00 Uhr, und dauert 1 Woche bis am darauffolgenden Freitag um 08:59 Uhr.

²Der Pikettdienst des Werkdienstes für den Winterdienst beginnt am 1. November und endet am 31. März. Von April bis Oktober wird kein Winterdienst geleistet.

³Zwischen 22:00 und 04:00 Uhr wird in der Regel kein Winterdienst geleistet. Über Ausnahmen entscheidet die Leiterin oder der Leiter Werkdienst.

Art. 10 **Interventions- und Einsatzzeit**

¹Interventionszeit ist die Zeit ab dem Augenblick der Aufforderung zur Dienstleistung bis zum Eintreffen am Einsatzort. Beim Pikettdienst als Bereitschaft gilt eine Interventionszeit von 20 Minuten. Über Ausnahmen entscheidet die Leiterin oder der Leiter Werkdienst.

²Einsatzzeit ist die Zeit ab Eintreffen am Einsatzort bis zur Beendigung der Dienstleistung.

Art. 11 **Einsatzort**

Die Dienstleistungen während der Pikettstellung beginnen in der Regel beim Werkdienstgebäude und werden auch dort beendet. Über Ausnahmen entscheidet die Leiterin oder der Leiter Werkdienst.

V. Überzeit

Art. 12 **Grundsatz**

Dienstleistungen während der Pikettstellung gelten für Angestellte mit festem Pensum als angeordnete Überzeit gemäss Art. 100 Abs. 4 VR PersV.

VI. Zeitzuschläge

Art. 13 **Anspruch**

Angestellte, welche Pikettdienst für den Werkdienst leisten, haben Anspruch auf einen Zeitzuschlag, unabhängig von ihrer Lohnklasse. Der Grundsatzentscheid liegt bei dem Gemeinderat.

Art. 14 **Pikettdienst während Regelarbeitszeit**

Für den während der Regelarbeitszeit geleisteten Pikettdienst am Arbeitsort wird weder ein Zeitzuschlag noch ein Geldzuschlag gewährt.

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 22 **Dritte**

Beauftragte Dritte werden zu den vereinbarten Ansätzen bezahlt.

Art. 23 **Übergangsbestimmungen**

¹Für alle beim Inkrafttreten dieser Regelungen betreffend Vergütungen Pikettdienst des Werkdienstes bestehenden Arbeitsverhältnisse gelten ab diesem Zeitpunkt diese Regelungen.

²Frühere Anordnungen des Gemeinderates gelten bis zum Erlass sie ersetzender Bestimmung weiter, sofern sie diesen Regelungen nicht widersprechen.

Art. 24 **Inkrafttreten**

Diese Regelungen betreffend Vergütungen Pikettdienst des Werkdienstes treten am 1. Februar 2024 in Kraft.

Genehmigt vom Gemeinderat
am 15. Januar 2024 (GRB Nr. 5)

Gemeinderat Birmensdorf



Ernst Brand
Präsident

Daniela Suppiger
Schreiberin Stv.